

**Landesspezifische Vorgabe zum integrierten Pflanzenschutz
gem. § 17c Absatz 1 Satz 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
Pflichtmaßnahme im Ackerbau bei Anbau von Raps (Winter-) und
Zuckerrüben**

Grundsatz 2. Überwachung von Schaderregern

A 2.3 Überwachung von Schnecken in Winterraps und/oder Zuckerrüben	
<p>Kontrolle der Raps- und Rübenschläge an mindesten 2 Stellen pro Bewirtschaftungseinheit (nicht im Randbereich) unmittelbar nach der Saat auf das Vorkommen von Nacktschnecken mit Jutesäcken, Brettern (Größe ca. 0,5 m²) oder speziellen Schneckenfolien (im Handel erhältlich). Von Vorteil ist die Beköderung unter den Matten mit einem Metaldehyd-haltigem Schneckenkorn, das durch das Ausschleimen auch die wieder abgewanderten Schnecken erkennbar macht.</p> <p>Bekämpfungsrichtwert: bis zu Erreichen des 4-Blattstadiums: Eine Schnecke pro Kontrollstelle in 1 – 2 Tagen. Nach Überschreitung des 4-Blattstadiums richten die Nacktschnecken keine wirtschaftlichen Schäden mehr an.</p> <p>Hinweis: Um ein Einwandern von Schnecken aus angrenzenden Flächen zu verhindern, ist eine Teilbehandlung im Randbereich randscharf möglich.</p>	
Dokumentation	Kontrolle
Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind in dem Erhebungsbogen «Rapsschädlinge Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen» oder einer vergleichbaren Tabelle zu dokumentieren.	√ oder –
Weitere Informationen (siehe auch Broschüre des LTZ Integrierter Pflanzenschutz im Ackerbau)	
<p>Nacktschnecken haben ein hohes Schadpotenzial. Besonders gefährdet sind dabei grobschollige Teilbereiche mit Hohlräumen ohne ausreichende Rückverfestigung. Hier sollten vorzugsweise die Kontrollstellen platziert werden. Die Überwachungsmaßnahmen dienen dazu, ein unnötiges Ausbringen von Schneckenkorn zu vermeiden.</p>	